



## Konzept

**Familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder mit Behinderungen in St. Galler Kindertagesstätten**

Stand 15.03.2024

Ein Übergangprojekt des Kantons St. Gallen in Zusammenarbeit mit Pro Infirmis St. Gallen AI/AR, Heilpädagogischer Dienst St.Gallen-Glarus HPD SG-GL, kibesuisse Ostschweiz und Stiftung Kifa Schweiz

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
1.1	<i>Bund</i> .....	3
1.2	<i>Kanton St. Gallen</i> .....	4
1.3	<i>KITApplus St. Gallen (Ausgangslage Stand Juni 2023)</i> .....	5
<b>2</b>	<b>Folgekonzept des Rahmenkonzeptes KITApplus</b> .....	<b>6</b>
2.1	<i>Ausgangslage</i> .....	6
2.2	<i>Ziele</i> .....	7
2.3	<i>Begleitgruppe KITApplus</i> .....	8
<b>3</b>	<b>Was ist KITApplus?</b> .....	<b>8</b>
3.1	<i>Zielgruppe Kinder mit Behinderung</i> .....	8
3.2	<i>Grundhaltung im Programm KITApplus</i> .....	10
3.3	<i>Formale Eintrittsschwelle</i> .....	10
3.4	<i>Ziele von KITApplus</i> .....	11
<b>4</b>	<b>Akteure und deren Aufgaben/Zuständigkeiten</b> .....	<b>12</b>
4.1	<i>KITAs</i> .....	12
4.2	<i>Kinder mit Behinderung und deren Eltern</i> .....	13
4.3	<i>Heilpädagogischer Dienst St. Gallen-Glarus, Heilpädagogische Früherziehung HFE</i> .....	13
4.4	<i>Pro Infirmis - Koordinationsstelle</i> .....	14
4.5	<i>Kanton und Wohngemeinden</i> .....	15
<b>5</b>	<b>Ablauf Aufnahme eines Kindes mit Behinderung</b> .....	<b>16</b>
5.1	<i>Abklärungsphase</i> .....	16
5.2	<i>Umsetzungsphase</i> .....	18
5.3	<i>Abschlussphase</i> .....	18
<b>6</b>	<b>Instrumente der Begleitung von KITAs</b> .....	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Finanzierung</b> .....	<b>19</b>
7.1	<i>Bedarfsstufen</i> .....	19
7.2	<i>Kosten</i> .....	20
7.3	<i>Finanzierung</i> .....	21
7.4	<i>Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung</i> .....	23
7.5	<i>Finanzierung Mitarbeit der Begleitgruppe</i> .....	23
<b>8</b>	<b>Ausblick</b> .....	<b>24</b>

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Bund

In der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 4) wird die Gleichberechtigung aller Menschen explizit festgehalten. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG SR 151.3) regelt, dass Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, Behinderte nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren dürfen. Was die Gewährleistung eines angemessenen Leistungsangebots für Menschen im Erwachsenenalter im Bereich der Wohnheime, Werk- und Tagesstätten sowie für Kinder im Bereich der Schulen und der Heilpädagogischen Frühförderung anbelangt, ist die Verantwortung mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) 2008 vom Bund an die Kantone übergegangen. Die Invalidenversicherung ist verantwortlich für die wirtschaftliche Sicherung mittels Eingliederung oder Geldleistungen von Personen mit drohender oder bestehender Invalidität.

2014 wurde die UNO-Behindertenrechtskonvention von der Schweiz ratifiziert. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen allen Alters konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Die ebenfalls von der Schweiz unterzeichnete Kinderrechtskonvention bezeichnet das Recht von Kindern mit Behinderung, ein erfülltes und menschenwürdiges Leben zu führen, das seine Würde wahrt, seine Selbständigkeit fördert und seine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtert. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen hat in seinen Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz eine Empfehlung bezüglich Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kinderbetreuungseinrichtungen ausgesprochen. Konkret empfiehlt der Ausschuss der Schweiz „sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderung in allen Kantonen Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung (...) erhalten.“ Es bestehen mit der Behinderten- und der Kinderrechtskonvention also allgemeine Grundlagen für die Inklusion von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen. Allerdings gibt es keine Rechtsgrundlage für eine Angebotspflicht von Kinderbetreuungseinrichtungen. Grundsätzlich sind sie freiwillige Dienstleistungsangebote in der Regel von privaten Trägern. Obwohl noch keine konkretisierende Rechtsgrundlage auf Bundesebene besteht, setzen diverse Kantone die inklusive Betreuung bereits um<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe Procap, Bericht «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderung», 2021 <https://www.procap.ch/de/angebote/beratung-information/politik/projekt-gleichstellung-in-der-familienergaenzenden-betreuung-fuer-kinder-mit-behinderungen.html>

## **1.2 Kanton St. Gallen**

Fragen rund um Kinderbetreuung und Integration sind in verschiedenen gesetzlichen und weiteren Grundlagen festgehalten. Zudem laufen verschiedene Entwicklungen in diesem Bereich.

### **Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (KIBG)**

Das Gesetz vom 29. Nov. 2020 regelt die Verteilung der Kantonsbeiträge an die Gemeinden. Der Kanton richtet den politischen Gemeinden im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung aus. Die Kantonsbeiträge werden vollständig zur Förderung und langfristigen Sicherung eines für Eltern bezahlbaren und qualitativ angemessenen Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung verwendet. Sie ergänzen bestehende oder geplante Beiträge der politischen Gemeinden (Art.1).

### **Richtlinien über die Mindeststandards für die Bewilligung von Kindertagesstätten**

Das Amt für Soziales hat die Bewilligungsvoraussetzungen in Richtlinien ausgeführt und Mindeststandards für die Erteilung einer Betriebsbewilligung definiert. Diese werden im KITA-Kompass erläutert und mit weiterführenden Informationen und Empfehlungen zum Aufbau und Betrieb von Kindertagesstätten ergänzt.

### **Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik im Frühbereich im Kanton St. Gallen**

Das Sonderpädagogik Konzept des Kantons St. Gallen SOK regelt auf dem Hintergrund von Art. 37 des SG-Volkschulgesetzes, sowie SR 151.3 des Behindertengleichstellungsgesetzes BehiG, SG 381.3 IVSE und dem EDK Sonderpädagogik Konkordat seit 2015 den Einsatz der Mittel und die entsprechenden Ausführungen. Bei Kindern mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, sowie Entwicklungseinschränkungen und -gefährdungen im Vorschulalter (ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten) ist der Heilpädagogische Dienst St. Gallen-Glarus HPD Abklärungs- und Durchführungsstelle und hat in der Regel die Fallführung inne. Die Heilpädagogische Früherziehung HFE sieht das Kind im Zentrum ihrer ganzheitlichen Förderung. Zudem begleitet, berätet und unterstützt die HFE die Eltern und Bezugspersonen in ihrem erschwerten Erziehungsauftrag.

### **Revision des Behindertengesetzes (2023-2026)**

Im Kanton St. Gallen bestehen grosse Bestrebungen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken sowie die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern. Ein wichtiger Pfeiler ist ein gutes Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung. Auch Familien mit Kindern mit Behinderung sind auf diese Betreuung angewiesen, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Zugleich sind Betreuungsangebote wichtige Bildungs- und Erziehungsangebote für die Kinder. Vgl, Kantonale Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung Betreuung und Erziehung. Der Betreuungsaufwand von Kindern mit Behinderung ist in der Regel grösser und hängt stark mit dem Grad der Behinderung des Kindes zusammen. Aufgrund dessen ist für diese Familien – im Gegensatz zu Familien mit Kindern ohne Behinderung – der Zugang zu entsprechenden Angeboten je nach Wohnort oftmals erschwert oder nicht möglich.

Im Rahmen der Revision des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehiG) im Kanton St. Gallen ist ein Teilprojekt enthalten, das sich dem Angebot sowie der Finanzierung der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderung zwischen 0 und 4 Jahren annimmt. Mit der Revision des Behindertengesetzes soll auch die Finanzierung der inklusiven Betreuung geregelt werden. Mit Einführung einer gesetzlichen Regelung wird die arbeitsintensive individuelle Sicherstellung der Finanzierung wegfallen und die Gemeinden erhalten eine Rechtssicherheit über die Finanzierungsleistungen.

Das revidierte Behindertengesetz wird voraussichtlich 2027 in Kraft treten.

### **1.3 KITApus St. Gallen (Ausgangslage Stand Juni 2023)**

Eltern mit Kindern mit Behinderung sind bei der Suche nach einem Platz in einer KITA gegenüber Eltern mit Kindern ohne Behinderung oft benachteiligt. Gründe dafür sind unter anderem:

- die fehlende oder nicht ausreichende Finanzierung des Mehraufwands für die KITA, der durch einen höheren Betreuungsaufwand und/oder durch Anpassungen der KITA-Infrastruktur ausgelöst wird
- die Rahmenbedingungen der KITA im Allgemeinen, im Sinne, dass die KITApädagogik eine Gruppenpädagogik ist und diese setzt der Inklusion im Einzelfall allenfalls Grenzen. Das Wohl der gesamten Kindergruppe steht dem Bedarf der 1:1-Betreuung einzelner Kinder gegenüber
- Ängste von Eltern und Bezugsperson bzgl. Überforderung in den KITAs bei Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand; unabhängig der meist vorhandenen Anerkennung der Wichtigkeit von Inklusion in KITAs. Ursachen sind u.a. die teilweise schlechten strukturellen Rahmenbedingungen der Branche der familienergänzenden Kinderbetreuung. Zudem stellt das fehlende spezifische heilpädagogische Handlungswissen in den KITAs, verbunden mit fehlender fachlicher Begleitung des KITA-Personals oftmals eines der grössten Probleme der Inklusion dar

Um die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Kinder mit Behinderung die Möglichkeit erhalten, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung, wohnortsnahe Kindertagesstätten zu besuchen, wurde 2016 das Projekt KITApus St.Gallen vom Amt für Soziales und Pro Infirmis St. Gallen-Appenzell in Zusammenarbeit mit dem Heilpädagogischen Dienst St. Gallen-Glarus und kibesuisse auf Basis der schweizweiten KITApus-Programme initiiert.

Bis 2018 wurde ein Rahmenkonzept zur Inklusion von Kindern mit Behinderung in die KITA erarbeitet, in dem der Ablauf des Aufnahmeprozesses eines Kindes mit Behinderung in eine KITA aufgezeigt und die Aufgaben der einzelnen Akteure definiert wurden. Der Heilpädagogische Dienst hatte seither das KITApersonal sowie Eltern bei Fragen rund um die Betreuung des angemeldeten Kindes mit Behinderung und seine Integration in die Kitagruppe beraten. Zudem gab die für das Kind

zuständige Heilpädagogische Früherzieher\*in auf konkrete Anfrage hin eine fachliche Einschätzung über den Betreuungsaufwand des Kindes ab. Die KITAs konnten für den Mehraufwand einer Erstabklärung eine Pauschale von 100 Franken bei kibesuisse beantragen. Diese Gelder stammten aus einem Stiftungsfond. Schulungen und Weiterbildungen des KITA-Betreuungspersonals wurden bei Bedarf vom HPD und/oder dem BZGS (KITAplus Weiterbildung) angeboten und durchgeführt.

Die Sicherstellung der behinderungsbedingten Mehrkosten war Angelegenheit der Erziehungsberechtigten. Bisher sah man stets vor zuerst die Wohngemeinde und/oder das Sozialamt um eine Kostenbeteiligung anzufragen. Die Erziehungsberechtigten konnten weiter –sofern die Wohngemeinde die Kosten nicht übernahm– einkommensunabhängig einen Finanzierungsantrag für die behinderungsbedingten Mehrkosten an Pro Infirmis stellen. Die Anträge wurden von Fachpersonen geprüft und über die „Finanziellen Leistungen für Menschen mit Behinderungen FLB“ oder einen Pro Infirmis internen Fonds finanziert. (FLB-Leistungen sind Bundesgelder für Menschen mit geringen finanziellen Mitteln.) Aus den Pro Infirmis Fonds wurden seit 2018 Inklusionskosten für 55 Kinder in der Gesamthöhe von CHF 190'000 übernommen. Diese Finanzierung durch Pro Infirmis verstand sich gemäss Konzept 2018 von KITAplus als Anschubfinanzierung bis die öffentliche Hand die Kosten übernimmt.

Von August 2022 bis Januar 2023 wurden insgesamt 29 Kinder in KITAs durch die HFE begleitet, dabei erfolgte bei 17 Kindern eine intensive Beratungstätigkeit der zuständigen Früherzieherin. In der KITA Peter Pan der Stiftung Kronbühl in Wittenbach (spezialisiertes Betreuungsangebot für Kinder mit schweren Behinderungen) wurden neben Kindern ohne Behinderung 10 Kinder mit schweren Behinderungen betreut. Diese Mehrkosten wurden nur zum Teil durch KITAplus mitfinanziert.

## **2 Folgekonzept des Rahmenkonzeptes KITAplus**

### **2.1 Ausgangslage**

Da es im Kanton St. Gallen bis zum jetzigen Zeitpunkt keine gesetzlichen Grundlagen gibt, die das Angebot sowie die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderung zwischen 0 und 4 Jahren regelt, bestand ein dringender Handlungsbedarf neue Wege zu suchen. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2018 das Projekt Rahmenkonzept KITAplus vom Amt für Soziales, Pro Infirmis, dem Heilpädagogischen Dienst St.Gallen – Glarus und kibesuisse auf Basis der schweizweiten KITAplus Programme lanciert. Nach einer sorgfältigen Bedarfsklärung wurde wie unter 1.3 erwähnt ein Rahmenkonzept erarbeitet. Im Rahmenkonzept wurden die Zuständigkeiten der einzelnen Akteure beschrieben und der mögliche Prozessablauf für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in eine KITA aufgezeigt. Zudem wurde ein Flyer erstellt, der an Interessierte abgegeben wurde.

Das Rahmenkonzept KITAplus St. Gallen wird nach wie vor von den oben erwähnten Akteuren begleitet. Die Begleitgruppe traf sich nach Bedarf mehrmals im Jahr, um Erfahrungen auszutauschen, Stolpersteine zu besprechen und nötige Anpassungen zu diskutieren und umzusetzen.

Das Rahmenkonzept KITAplus St. Gallen hat sich grundsätzlich bewährt, zeigt aber auch Herausforderungen auf, die bis jetzt nicht gelöst werden konnten. Es handelt sich vorwiegend um strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen, die dazu führen, dass eine Inklusion von Kindern mit Behinderung in den regulären Kindertagesstätten nicht immer möglich ist. Dabei geht es in erster Linie um die *nicht* sichergestellte Finanzierung der individuell bedingten Mehrkosten der inklusiven Betreuung. Weiter sind der Fachkräftemangel in den KITAs und beim Heilpädagogischen Dienst, die begrenzten finanziellen Mittel aus der Vorfinanzierung durch Pro Infirmis sowie fehlende zeitliche und finanzielle Ressourcen der Kitas zu erwähnen.

Die anstehende Revision des Behindertengesetzes (BehiG) des Kantons St.Gallen sowie die fehlende Regelung der Inklusionskosten veranlasste die Begleitgruppe das vorhandene Konzept KITAplus St. Gallen mit einem offenen Blick zu überdenken. Dazu hatte sich die Begleitgruppe auch mit KITAplus Konzepten von anderen Kantonen auseinandergesetzt. Dieser Prozess wurde von der Stiftung Kifa Schweiz fachlich begleitet.

Folgende Erkenntnisse sind aus diesem Prozess hervorgegangen:

- Das jetzige Rahmenkonzept KITAplus St. Gallen genügt nicht und wird durch ein detailliertes Konzept (Folgekonzept) ersetzt. Dabei dient das Rahmenkonzept als Grundlage.
- Das Folgekonzept KITAplus St. Gallen versteht sich als Übergangskonzept und hat Gültigkeit, bis das revidierte Behindertengesetz in Kraft tritt.
- Beim Folgekonzept des Rahmenkonzeptes KITAplus St. Gallen werden der Ablauf der Aufnahme, die Bedarfserhebung (Bedarfsstufen) sowie die Regelung der Finanzierung angepasst. Dabei lehnt sich das Folgekonzept an einen Grundlagenbericht des Büro Communis an, welcher zuhänden des Amtes für Soziales St. Gallen erstellt wurde.

## **2.2 Ziele**

Mit dem Folgekonzept sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Einfacher Zugang zu einem Kitaplatz; eine KITA bietet den Platz im Rahmen ihres Betriebskonzepts/pädagogischen Konzepts, KITAplus St. Gallen bildet den Rahmen dazu.
- Die Finanzierungsabklärung ist vereinfacht und die Finanzierung von sämtlichen Kosten einer inklusiven Betreuung ist gesichert.
- Genügend personelle Ressourcen in der KITA, die entsprechend fachliche Kompetenz haben, damit die Aufnahme von Kindern mit Behinderung gesichert ist.

- Erfahrungen mit der Bedarfserhebung mittels Bedarfsstufen sammeln, um Grundlagen für die möglichen jährlichen Kosten sowie für die Einführung von standardisierten Abläufen zu erhalten.

### **2.3 Begleitgruppe Folgekonzept des Rahmenkonzeptes KITAplus**

Die Begleitgruppe wird weiterhin aktiv mitgestalten. Zu den Aufgaben der Begleitgruppe gehören: Klärung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung, bei Bedarf Erarbeitung von Konkretisierungen und Hilfsmitteln (z.B. Vorlagen für die Bedarfsklärung etc.). Im Rahmen der Möglichkeiten Sicherstellung der Finanzierung von KITAplus durch Pro Infirmis bis die gesetzliche Verankerung erfolgt ist.

Die Begleitgruppe trifft sich drei- bis viermal jährlich, je nach Bedarf. Es wird ein Protokoll der Sitzungen erstellt. In der Begleitgruppe sind vertreten:

- Heilpädagogischer Dienst St. Gallen - Glarus
- Amt für Soziales Kanton St. Gallen
- kibesuisse Region Ostschweiz und FL
- Pro Infirmis Kanton St. Gallen- Appenzell-Glarus

Bei Bedarf: Stiftung Kifa Schweiz, Kitaleitungen, Leitung der Stiftung Kronbühl

## **3 Was ist KITAplus?**

KITAplus St. Gallen schafft die nötigen Bedingungen, damit Kinder mit Behinderung in eine reguläre KITA aufgenommen werden, im Sinne der Inklusion. KITAplus ist ein Rahmenkonzept für Inklusion und kein Label.

### **3.1 Zielgruppe Kinder mit Behinderung**

Kinder mit Behinderung sind Kinder, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind. Ihre Bildungsbedürfnisse und die Bewältigung des Alltags in einer KITA können ohne zusätzliche und fachliche Unterstützung nicht erfüllt werden. Sie sind auf spezielle und/oder intensivere Förderung, Betreuung und/oder Pflege angewiesen. Dies können die KITAs aufgrund ihres Auftrags, der Ausbildung des Personals und ihrer Ressourcen (personeller und finanzieller Art) nicht ohne Mehraufwand und fachliche Begleitung erfüllen. Zentraler Ausgangspunkt beim Rahmenkonzept KITAplus St. Gallen ist der ausgewiesene Unterstützungsbedarf des Kindes durch die HFE. Eine KITA kann sich entschliessen Kinder mit Behinderung aufzunehmen.



Im Rahmen von KITApplus St. Gallen werden folgende Kinder mit Behinderung berücksichtigt:

**Kinder mit Entwicklungsverzögerung oder Entwicklungsretardierung (med. Diagnose) aufgrund**

- Körperbehinderung
- kognitiver Beeinträchtigung
- Sinnesbehinderung (prioritär Hör- oder Sehbehinderung)
- Mehrfachbehinderung (körperliche und/oder geistige Behinderung, evtl. in Kombination mit Sinnesbehinderung)
- tiefgreifender sozial-emotionaler Entwicklungsstörung (ASS oder ADHS/ADS, Traumatisierung, Bindungsstörung, etc.)

In der Umsetzung des Folgekonzeptes KITApplus St.Gallen gibt es folgende Abgrenzung zur fachlichen Begleitung durch den HPD:

**Kinder mit gesundheitlicher Beeinträchtigung:**

- Kinder mit chronischer Krankheit oder gesundheitlicher Beeinträchtigung, bei denen durch ein ärztliches Zeugnis belegt wird, dass ein erhöhter Betreuungsaufwand in einer KITA entstehen kann. (z.B. Diabetes, Epilepsie etc.) –
  - ➔ diese sind in der Regel nicht durch den HPD SG-GL betreut – die fachliche Unterstützung/Begleitung ist zwischen KITA und Eltern zu erörtern
- Medizinische Indikation: Gewisse Arbeiten wie etwa das Eingeben von Nahrung mittels einer Magensonde oder die Verabreichung von speziellen Medikamenten sind anspruchsvoll und dürfen nur von medizinisch ausgebildetem Personal durchgeführt werden.
  - ➔ Kinder mit entsprechender Indikation können nur dann im Rahmen von KITApplus St. Gallen eine KITA besuchen, wenn medizinisch ausgebildete Fachpersonen vor Ort sind. Dies ist im Kanton St. Gallen aktuell erst in der KITA Peter Pan möglich.

Die Zielgruppendefinition lässt bewusst einen gewissen Spielraum offen und richtet sich nicht nach standardisierten Messinstrumenten.

**Entscheidend für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in eine KITA ist:**

1. der Wunsch der Eltern ihr Kind mit Behinderung von einer KITA betreuen zu lassen
2. die fachliche Einschätzung des Kindes mit Behinderung durch die HFE oder die medizinische Fachstelle, was dieses Kind mit Behinderung für einen Unterstützungsbedarf in einer Kinderbetreuungseinrichtung hat, um integriert zu werden
3. die Bereitschaft der KITA das Kind aufzunehmen und in der Gruppe zu integrieren
4. dass die Finanzierung der Betreuungsmehrkosten gesichert ist

### **3.2 Grundhaltung im Rahmen von KITApus St. Gallen**

Im Fokus steht die Inklusion der Kinder mit Behinderung in bestehende KITAs. Die Kinder mit Behinderung besuchen ein Angebot der Regelstruktur. Damit das KITA-Personal den individuellen Anforderungen der Kinder gerecht werden und das notwendige Handlungswissen im Umgang mit ihnen aufbauen kann, wird es durch eine heilpädagogische Fachperson gecoacht. Die inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Regelstruktur der privaten freiwilligen Kindertagesstätten unterscheidet sich damit von Ansätzen, welche die Integration von Kindern mit Behinderung in spezialisierten Betreuungsangeboten vorsehen.

In der KITA selbst wird für das Kind mit Behinderung weder durch das KITA-Personal noch durch die heilpädagogische Fachperson eine spezielle Einzelförderung im therapeutischen Sinne angeboten. Vielmehr bietet die KITA eine entwicklungsförderliche Umgebung. Sowohl die Kinder mit als auch alle ohne Beeinträchtigung profitieren bei guten Rahmenbedingungen bereits im frühen Kindesalter von den vielfältigen Erfahrungen und der sozialen Teilhabe in einer heterogenen Kindergruppe. Die gemeinsame Sozialisation und Förderung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung geschieht unter der Grundhaltung „der gelebten Inklusion“. Eine inklusive Gruppenführung steht in enger Verbindung mit übergeordneten Werten wie Gleichwertigkeit, gesellschaftliche Teilhabe, Chancengleichheit und Respekt vor Vielfalt.

Die Akzeptanz der Unterschiedlichkeit der Kinder steht dabei im Zentrum, wobei die Unterschiedlichkeit nicht als Störfaktor, sondern als Ausgangslage und Zielvorstellung betrachtet wird.<sup>2</sup>

### **3.3 Formale Eintrittsschwelle**

Für eine Betreuungsaufwand abhängige Finanzierung eines KITApplatzes für Kinder mit Behinderung muss dieses den Kriterien der Heilpädagogischen Früherziehung entsprechen. Die Kriterien sind Teil der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton St. Gallen und dem Heilpädagogischen Dienst St. Gallen-Glarus. Heilpädagogische Früherziehung erhalten Kinder von Geburt bis längstens Ende Kindergarten der Regelschule, welche eine Behinderung im Sinne einer Entwicklungsgefährdung, einer Entwicklungsverzögerung oder Entwicklungsbeeinträchtigung aufweisen. Die Massnahme erfolgt nur auf Wunsch und im Einverständnis mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

---

<sup>2</sup> Vgl. Bürli, A. (2009): Integration/Inklusion aus internationaler Sicht – einer facettenreichen Thematik auf der Spur. In: Integration/Inklusion aus internationaler Sicht. Bad Heilbrunn: Klinkhardt. S. 34 und Werning, R. (2009): Inklusion. In: Horn, K.-P.; Kemnitz, H.; Marotzki, W.; Sandfuchs, U. (Hrsg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaft. Band 2. Bad Heilbrunn: Klinkhardt 2011, S. 85.

### **3.4 Ziele des aktuellen Folgekonzeptes Rahmenkonzept KITAplus**

#### **Gesellschaftliche Ziele:**

- Öffnung der familienergänzenden Regelstrukturen im Vorschulalter für Kinder mit einer Behinderung und somit Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen Familien von Kindern mit und Familien mit Kindern ohne Behinderung
- Entlastung der Eltern von Kindern mit Behinderung
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern von Kindern mit Behinderung

#### **Politische Ziele:**

- Umsetzung der Behindertenrechtskonvention UN BRK
- Umsetzung der Kinderrechtskonvention KRK
- Umsetzung des revidierten kantonalen Behindertengesetzes BehG per 2027

#### **Pädagogische Ziele:**

- Unterstützung aller Beteiligten (Kinder mit/ohne Behinderung, Eltern/Bezugspersonen von Kindern mit und ohne Behinderung, KITAs und deren Fachpersonen), damit Inklusion gelebt werden kann
- Nachhaltige positive Auswirkung auf die sozial-emotionale Entwicklung aller Kinder durch den Besuch einer inklusiven Kindertagesstätte
- KITAs entwickeln eine inklusiv orientierte pädagogische Grundhaltung und verfügen über notwendiges pädagogisches Grundwissen im Zusammenhang mit Inklusion und setzen dies zielgerichtet um
- Alle Kinder in der KITA erleben Vielfalt als gelebte Realität

#### **Finanzielle Ziele:**

- Die Finanzierung eines Platzes für Kinder mit Behinderung ist für KITAs wie auch für Eltern/Erziehungsberechtigte tragbar.
- Die Kostenstellung bzgl. des Mehraufwands für die KITAs liegt in der Verantwortung der KITAs – dies ist für die Eltern im Voraus transparent geklärt.
- Die Finanzierung der regulären Kosten des Kitaplatzes für ihr Kind stellen die Eltern selbst sicher.
- Die Mehrkosten für den erhöhten Betreuungsaufwand für ein Kind mit Behinderung sind bis zu einem festgelegten Kostendach durch Pro Infirmis und langfristig durch die öffentliche Hand gesichert (siehe Kapitel 7.3 Finanzierung).
- Für allfällige notwendige bauliche Anpassungen, spezifische Einrichtungen oder Material steht den KITAs angemessene finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Die Finanzierung wird im Vorfeld durch die Koordinationsstelle geklärt.

## 4 Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten

### 4.1 KITAs

Die KITAs sind die „Umsetzungspartnerinnen“, welche Kinder mit Behinderung betreuen. Da die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Regel mit spezifischen pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen verbunden ist, werden die KITA-Leitung bzw. das KITA-Personal von der zuständigen Heilpädagogischen Früherzieherin Kind bezogen beraten. Bedingung für das Gelingen ist zudem die umfassende vorgängige Abklärung des Mehraufwandes für die KITA (finanzieller, materieller und personeller Art) sowie die Klärung, wer diesen übernimmt bzw. finanziert.

Ebenso muss zu Beginn der Auftrag (inkl. Grenzen des Auftrags) gemeinsam geklärt werden. Dies beinhaltet auch die damit einhergehende gegenseitige Erwartungshaltung aller Beteiligten.

Damit das Folgekonzept des Rahmenkonzeptes KITApplus umgesetzt werden kann, ist es zwingend, dass eine KITA über folgende Voraussetzungen verfügt und sich auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Akteure einlassen will.

#### ***Institutionelle Voraussetzungen:***

- Leitung und Mitarbeitende der KITA stehen hinter dem Ansatz der Inklusion und sind bereit die eigene Institution für Kinder mit Behinderung zu öffnen.
- Die KITA nimmt in ihren Abläufen bzw. in ihrem Betriebskonzept den in diesem Folgekonzept dargestellten Aufnahmeprozess auf. Darin wird festgehalten, für die Inklusion der Kinder mit Behinderung in der KITA gemeinsam alle Voraussetzungen zu schaffen und die Rahmenbedingungen des Folgekonzeptes KITApplus einzuhalten.
- Die KITA-Leitung übernimmt die Verantwortung für die Weiterbildung ihres Personals und die Sicherstellung der mit dem HPD/der zuständigen HFE und der Koordinationsstelle Pro infirmis für KITApplus nötigen Zusammenarbeit.
- Es besteht die Bereitschaft der KITA (Leitung und Trägerschaft), bei Bedarf die Anpassung der personellen Ressourcen zu prüfen bzw. zu organisieren.
- Den Mitarbeitenden der KITA steht entsprechend Zeit für die regelmässigen interdisziplinären Gespräche zur Verfügung.
- Die Räume und die Infrastruktur der KITA entsprechen den individuellen Voraussetzungen oder werden auf diese angepasst.
- Der Auftrag für KITApplus ergibt sich aus der Anmeldung des Kindes in der KITA mittels offiziellem Formular via die Koordinationsstelle Pro infirmis für KITApplus.

### ***Personelle Voraussetzungen:***

- Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft die Kindergruppe so zu führen und den Tagesablauf so zu gestalten, dass *jedes* Kind seinen Platz darin hat.
- Es besteht die Bereitschaft der zuständigen Betreuungspersonen der KITA, sich im spezifischen Fall das für die Betreuung des Kindes mit Behinderung notwendige Wissen anzueignen und sich fachlich weiterzubilden.
- Es besteht ebenso die Bereitschaft zum regelmässigen pädagogischen Austausch mit den Eltern und den involvierten Fachpersonen (Heilpädagogische Früherziehung und andere).

## **4.2 Kinder mit Behinderung und deren Eltern**

Kinder mit Behinderung profitieren bei entsprechender Qualität vom Besuch in der KITA. Die Förderung erfolgt durch die Inklusion und die umfassende Betreuung und Begleitung und nicht durch zusätzliche Förderung in der KITA. Diese erfolgt ausserhalb der KITA im Rahmen der verschiedenen Förderangebote, konkret durch die gesprochenen pädagogisch- und medizinisch-therapeutischen Massnahmen.

Die Evaluation des Unterstützungsbedarfs im ersten Rahmenkonzept von KITApplus hat gezeigt, dass der individuelle Bedarf in der KITA im Gespräch zwischen KITA, Eltern, Heilpädagogische Früherzieher:in, und aufgrund der daraus in der Regel resultierenden finanziellen Fragestellungen auch mit der Koordinationsstelle Pro Infirmis für KITApplus St. Gallen zusammen definiert, sowie regelmässig evaluiert werden muss. Eine wichtige Bedingung für das Gelingen der Inklusion eines Kindes mit Behinderung ist, dass die Eltern bereit sind zum offenen Austausch. Dazu gehört auch die Teilnahme an den festgelegten interdisziplinären Gesprächen. In Absprache mit den Eltern werden bei Bedarf weitere Akteure (z.B. Logopädie oder Physiotherapie) dazu eingeladen, an den Gesprächen teilzunehmen.

Die Eltern werden vorgängig informiert, wer mit wem nötiger Weise welche Daten austauscht. Die Eltern erklären sich mit dem Austausch von Daten im Rahmen der Betreuung von KITApplus einverstanden, indem sie den Antrag unterzeichnen.

## **4.3 Heilpädagogischer Dienst St. Gallen-Glarus, HPD SG-GL**

Der Heilpädagogischen Dienst St. Gallen-Glarus, vertreten durch die das Kind mit Behinderung betreuende Heilpädagogische Früherzieherin, bietet Beratung und Coaching für die KITA-Mitarbeitenden an und bringt dadurch Heilpädagogische Fachkompetenz in die KITA.

### ***Heilpädagogische Früherziehung HFE***

Die für das Kind zuständige Früherzieherin des HPD SG-GL ist zugleich die beratende Fachperson Heilpädagogischen Früherziehung KITApplus St.Gallen.

Die Fachperson HFE begleitet das Kind und die Eltern im Rahmen des ordentlichen heilpädagogischen Förderauftrags. Im Rahmen von KITApplus erhält die zuständige HFE für die Zusatzaufgabe die notwendigen zeitlichen Ressourcen. Zu den Aufgaben gehört die Begleitung des Kindes mit Behinderung in der KITA und das Coaching der jeweiligen KITA. Dazu gehört<sup>3</sup> auch die sorgfältige Kind und Umfeld bezogene individualisierte Bedarfserhebung mittels eines validierten Screenings gemäss den definierten Bedarfsstufen der pädagogischen Einschätzung eines Kindes. Die vorgenommene Einstufung des behinderungsbedingten Mehraufwandes wird nach einer 0–3-monatigen Eingewöhnungsphase in der KITA gemeinsam mit der KITALEitung und der zuständigen HFE und den Eltern besprochen und geklärt.

Die zuständige HFE begleitet sowohl die Eltern wie die KITA bei der Inklusion ihrer Kinder. So werden die Mitarbeitenden der KITA befähigt, die Kinder mit Behinderung weitgehend selbstständig zu betreuen. Das KITA-Personal kann zudem auf eine kompetente Ansprechperson zurückgreifen. KITApplus St. Gallen zielt auf ein nachhaltiges Coaching des KITApersonals ab, dauert aber im Einzelfall maximal so lange wie das Kind die KITA besucht.

Im Falle eines Kindes mit einer Sinnesbehinderung mit spezifisch indizierter HFE sucht der HPD die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen/-personen. In Absprache, zusammen mit den Eltern, werden die Förderung und die Unterstützung und Beratung der KITA geplant und koordiniert und im Rundtischgespräch mit allen Beteiligten evaluiert.

#### **4.4 Koordinationsstelle Pro Infirmis KITApplus**

Pro Infirmis unterstützt mit ihren Dienstleistungen Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen bei der Lebensgestaltung und der Teilhabe in wichtigen Lebensbereichen wie Wohnen, Arbeit und Freizeit. Ein zentrales Element ist die Sozialberatung. Sie stellen ihre Unterstützungsmöglichkeiten Erwachsenen mit Behinderung und Eltern von Kindern mit Behinderung zu Verfügung (z.B. Anmeldung der Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel, etc.).

Pro infirmis übernimmt die Aufgabe der Koordinationsstelle für KITApplus St. Gallen zur Regelung der Finanzierung und zur Koordination des Aufnahmeablaufs (siehe Anhang).

Die Fachverantwortlichen KITApplus sind ausgebildete Sozialarbeitende, spezialisiert in den Fragen der familienergänzenden Kinderbetreuung für Familien mit Kindern mit einer Behinderung. Zudem prüfen sie mögliche subsidiäre Finanzierungsmöglichkeiten, wenn die Mehrkosten höher als der Koordinationsbeitrag sind. Dabei richten sie sich nach den festgelegten Richtlinien. Die Fachverantwortliche KITApplus nimmt bei Bedarf an den Gesprächen teil, damit eine optimale Unterstützung gewährleistet ist.

---

<sup>3</sup> Bei fehlender Kapazität auch eine Einschätzung der Kinderärzt:innen möglich

Die Koordinationsstelle Pro infirmis KITAplus ist zuständig für den formalen Entscheid des Starts von KITAplus, bzw. der Beendigung dessen.

#### **4.5 Wohngemeinden und Kanton St. Gallen**

KITAplus St.Gallen wird im Rahmen der Regelstrukturen in der familienergänzenden Betreuung angeboten. Die ordentlichen Finanzierungsregelungen in den Gemeinden gelten folglich auch für Kinder mit Behinderung bzw. KITAplus. Die meisten St. Galler Gemeinden beteiligen sich an den regulären Betreuungskosten. Der Kanton beteiligt sich ebenfalls auf Basis des kantonalen Gesetzes über die Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Einkommensabhängige Tarife gibt es nicht in allen 75 St. Galler Gemeinden.

Nach bestehender Auffassung sind Inklusionskosten nicht Teil von Betreuungskosten. Somit können Gemeinden derzeit nicht zur Kostenübernahme verpflichtet werden. Die Wohngemeinden werden jeweils bei konkreten Betreuungsanfragen kontaktiert. Diese Aufgabe übernimmt wie bis anhin die Koordinationsstelle Pro infirmis KITAplus. Siehe dazu auch Kapitel 7.

Der Kanton finanziert via das Bildungsdepartement die Heilpädagogische Früherziehung im Vorschulbereich. Dazu besteht mit dem Heilpädagogischen Dienst St. Gallen-Glarus eine Leistungsvereinbarung.

Bis zum Inkrafttreten des Behindertengesetzes BehG wird das nachfolgende Coaching des HPD SG-GL für die KITAs im Umfang des Folge-Rahmenkonzept KITAplus St.Gallen mittels Leistungsvereinbarung vom Departement des Innern (Amt für Soziales) punktuell mitfinanziert. Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erfasst der HPD die erbrachten Stunden (Bedarfseinstufung und Coaching) für ca. 10 seiner betreuten Kinder und stellt dieses Monitoring dem Kanton zur Verfügung.

Ein weiterer Leistungsvertrag schliesst der Kanton mit Pro Infirmis ab. Pro Infirmis erfasst im Rahmen des Leistungsvertrages die geleisteten Stunden der Koordinationsstelle bei ca. 10 Kindern mit einer Behinderung und die differenziert aufgeschlüsselten Koordinationskosten der KITAs.

## **5 Ablauf Aufnahme eines Kindes mit Behinderung (*siehe Anhang*)**

**Im Rahmen von KITApplus sind folgende Funktionen und Verantwortlichkeiten zu unterscheiden:**

- Jede KITA entscheidet grundsätzlich für sich, ob sie den Rahmenbedingungen von KITApplus St.Gallen zustimmt oder nicht und ob sie diese in ihr Betriebskonzept aufnimmt oder nicht. (Privatrechtlicher Betreuungsvertrag)
- Die KITAleitung ladet die Eltern und die zuständige HFE oder Kinderarzt und die Fachperson der Koordinationsstelle Pro Infirmis zu dem ersten Standortgespräch (Runder Tisch) ein .
- Den Entscheid über die Aufnahme und den Abschluss des Rahmens von KITApplus St. Gallen fällen die Eltern, die HFE (nach Bedarfseinschätzung) oder die Kinderärzte und die angefragte KITA gemeinsam.
- Der formale Beschluss dazu wird nach Sicherstellung der Finanzierung von der Koordinationsstelle Pro Infirmis KITApplus ausgestellt.
- Der HPD oder die/der Kinderarzt:in übernimmt (nach Auftrag durch die Eltern) die Bedarfseinstufung.
- Die Koordinationsstelle Pro Infirmis KITApplus klärt die Finanzierung des erhöhten Betreuungsbedarfs ab.
- Die KITA betreut das Kind mit Behinderung bedarfsgerecht im ordentlichen KITA-Alltag.
- Das Coaching des KITA-Personal bzgl. der pädagogischen und integrativen Fragestellungen im Verlauf des Prozesses übernimmt die für das Kind zuständige HFE.
- Allfällige Unklarheiten und das nicht Einhalten der formalen Abmachungen, die beim Aufnahmegespräch schriftlich festgelegt wurden, werden von den Beteiligten der Koordinationsstelle Pro Infirmis KITApplus gemeldet; diese koordiniert die Einhaltung der vertraglichen Abmachungen.

### **5.1 Abklärungsphase (*siehe Ablaufschema*)**

Die Abklärung orientiert sich an den Kriterien und Fragen wie folgt:

1. Eltern wollen ihr Kind in einer KITA betreuen lassen:  
= Eltern suchen eine KITA für ihr Kind
2. Wenn dies grundsätzlich positiv geklärt ist:  
= KITA signalisiert Aufnahmebereitschaft
3. Definition Betreuungssetting in KITA:
  - 3.1. Entspricht das Kind der Zielgruppe von KITApplus St. Gallen bzw. entspricht es den Aufnahmekriterien der Heilpädagogischen Früherziehung?  
= Kind hat oder erhält mittelfristig HFE



- 3.2. Verfolgen alle Beteiligten dieselben Ziele und sind die gegenseitigen Erwartungen übereinstimmend?  
= grosse Übereinstimmung aller Beteiligten
- 3.3. Sind die Eltern und Kitaverantwortlichen mit den Rahmenbedingungen von KITApplus St. Gallen, insbesondere mit dem regelmässigen Austausch und der Begleitung durch die Fachperson HFE einverstanden?  
= Basis für Zusammenarbeit ist gelegt
- 3.4. Genügen die Rahmenbedingungen (Infrastruktur, Personal) in der KITA dem Bedarf oder braucht es Anpassungen?  
= Zeitpunkt der Aufnahme abhängig von Ausgangslage
4. Ist die Finanzierung der Inklusionskosten (Koordinationsbeitrag, Betreuungsmehrkosten nach Bedarfsstufen, evtl. Sonderkosten) gesichert? Wenn ja:  
= Rahmenbedingungen KITApplus St. Gallen sind erfüllt –
5. Koordinationsstelle Pro Infirmis stellt formalen Beschluss zuhanden aller Beteiligten aus  
= Abklärungsphase abgeschlossen

In der ersten Phase wird grundsätzlich geprüft, ob KITApplus ein sinnvolles Betreuungsangebot bzw. Entlastungsangebot für die Eltern darstellt. In einem gemeinsamen Erstgespräch (organisiert von der KITA) zwischen den Eltern, den zuständigen Mitarbeitenden in der KITA und der Fachperson HFE wird der individuelle Unterstützungsbedarf des Kindes definiert und die Rahmenbedingungen werden besprochen. (Siehe Ablauf - «runder Tisch» – KITA ladet ein: Definition Betreuungssetting in KITA (Eltern/KITA/HPD/PI) aufgrund Bedarfseinstufung (HPD))

Anschliessend entscheidet die KITA, ob eine Aufnahme des Kindes in ihrer KITA möglich ist. Der Aufnahmeentscheid liegt bei der KITA.

Die Bedarfseinstufung (siehe Kapitel 7) ist massgebend ob und zu welchem Ansatz die Behinderung des Kindes für zusätzliche Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten der Betreuung legitimiert. Der Unterstützungsbedarf wird in einem Fachgremium, bestehend aus KITA, HPD und/oder Kinderarzt:in, gemeinsam erörtert und festgelegt. Die Klärung der Finanzierung übernimmt die Koordinationsstelle Pro Infirmis KITApplus. Stimmen die Rahmenbedingungen und ist die Finanzierung gesichert, erstellt die Koordinationsstelle Pro Infirmis den formalen Aufnahmeentscheid zuhanden von Eltern/Erziehungsberechtigten, der HFE und der KITA. Damit ist die Abklärungsphase abgeschlossen und KITApplus beginnt.

Wird ein Kind mit Behinderung bereits in der KITA und noch nicht durch den HPD betreut und besteht ein ausgewiesener Mehrbedarf an Betreuung, können sich die Eltern/Erziehungsberechtigten an den Kinderarzt für die Abklärungen/Anmeldung an den HPD wenden. Siehe Ablaufschema S2.

## **5.2 Umsetzungsphase**

Die zuständigen Fachpersonen der KITA führen die Kindergruppe inklusiv und gestalten den Alltag entwicklungsförderlich.

Die KITAleitung ladet zu Erst- und Standortgesprächen ein und organisiert die interdisziplinären Austauschgespräche mit den Eltern; mind. 1-4x jährlich oder nach Bedarf öfter. (siehe Ablaufschema)

Die zuständige HFE berät das Personal der KITA situativ und individualisiert auf den Entwicklungsstand des Kindes bezogen und falls Anpassungen bei der Infrastruktur notwendig sind.

Es besteht eine PROBEZEIT von zu Beginn vereinbarten 0-3 Monaten. Danach findet ein erstes Standortgespräch zwischen Eltern, KITA. und HPD statt und im Bedarfsfall wird die Einstufung angepasst.

Stimmt die Bedarfseinstufung mit der Situation und dem Bedarf in der KITA überein und stimmen alle zu, so wird der Entscheid für weitere 6 Monate getroffen.

Ein weiteres Standortgespräch sollte spätestens nach 6 Monaten erfolgen.

## **5.3 Abschlussphase**

Der Austritt des Kindes mit Behinderung aus der KITA wird zeitlich absehbar. Die KITAleitung organisiert (Vertragsbestandteil) den Abschluss und das interdisziplinäre Abschlussgespräch zur Evaluation. Der formale Abschluss der inklusiven Betreuung zuhanden des Kostenträgers wird von der Koordinationsstelle Pro infirmis schriftlich bestätigt.

Die HFE teilt der Leitung des HPD mit, wie viele Stunden sie im Rahmen von KITApplus geleistet hat.

## **6 Instrumente der Unterstützung von KITAs**

KITAs mit einem inklusiven Betreuungsangebot werden bei der Umsetzung der Betreuung von Kindern mit Behinderung unterstützt. Dazu stehen ihnen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung:

- Organisation / Koordination: die Koordinationsstelle von Pro Infirmis definiert in Absprache mit der KITA-Leitung und den Eltern und der HFE das entsprechende Betreuungssetting in der KITA. Das Erstgespräch dient der Klärung der Erwartungen, Ziele und Grenzen aller Beteiligten, das Abschlussgespräch dient der Evaluation und Qualitätsentwicklung der KITAs.
- Coaching und Beratung: diese erfolgt durch die zuständige Fachperson der Heilpädagogischen Früherziehung. Die Mitarbeitenden der KITA werden auf die individuelle Situation des Kindes mit Behinderung vorbereitet und in der Betreuung im Gruppensetting angeleitet.

- Finanzierung der Mehrkosten: Die Koordinationsstelle Pro Infirmis klärt zusammen mit den Eltern eine mögliche Finanzierung durch die öffentliche Hand, Fonds und Stiftungen.
- Fort-/Weiterbildung des Personals: In Bezug auf spezifische Weiterbildungen für das KITA-Personal kann der Kontakt mit kibesuisse gesucht werden. Kibesuisse organisiert nach Wunsch und Thema Weiterbildungen bei und durch verschiedene Fachverbände und Organisationen.

## 7 Finanzierung

### 7.1 Bedarfsstufen

Die Situation der Kinder mit Behinderung ist sehr individuell und geprägt von der Form der Behinderung. Je nach Situation von Kind und Umfeld kann daraus ein erhöhter Betreuungsaufwand resultieren. Auf Basis der Erfahrungswerte aus der ersten Konzeptphase (Rahmenkonzept KITApus St. Gallen und anderer Kantone) 2018-2022 kann davon ausgegangen werden, dass bei rund der Hälfte aller Kinder mit Behinderung kein zusätzlicher Betreuungsbedarf besteht. Die Notwendigkeit des zusätzlichen Personalbedarfs steht dabei in Wechselwirkung mit der Grundstruktur der KITA und der Prozessqualität des Betreuungsangebotes. Läuft eine KITA bereits im Normalzustand am Limit, wird der Bedarf nach zusätzlichem Personal rasch einsetzen. Daher ist es von zentraler Wichtigkeit, dass die Bedarfseinstufung aus betreuerischem, pädagogischem und/oder medizinischem Blickwinkel (2-3er Gremium) beim Erstgespräch wahrgenommen und definiert wird:

- a) Aus Sicht des Kindes: vorgenommen wird die Einstufung mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten durch den Heilpädagogischen Dienst (aufgrund des Screenings mit standardisierten Verfahren) oder den zuständigen Kinderarzt.
- b) Aus Sicht der KITA: durch die Gruppenleitung oder Fachperson, die das Kind betreut
  - Im Vorfeld aufgrund der örtlichen Bedingungen
  - Nach einer bestimmten Eingewöhnungszeit aufgrund der ersten Erfahrungswerte

Damit trotz aller Individualität der Kinder eine standardisierte Einteilung der Finanzierung des Mehraufwandes möglich ist, werden die Bedarfsstufen wie folgt definiert:

**Bedarfsstufe 1 (leichte Beeinträchtigung):** kein erhöhter Betreuungsaufwand, keine zusätzlichen Personalressourcen notwendig, aber Koordinationsaufwand.

**Bedarfsstufe 2 (mittlere Beeinträchtigung):** leicht erhöhter Betreuungsaufwand aufgrund einer mässig ausgeprägten Behinderung, Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeit. Zusätzliche Personalressourcen im Rahmen eines 'halben Betreuungsplatzes' (d.h. die KITA hat situativ<sup>4</sup> erhöhten Betreuungsaufwand) sind notwendig, plus Koordinationsaufwand.

**Bedarfsstufe 3 (starke Beeinträchtigung):** Hoher Betreuungsaufwand aufgrund einer schweren oder mehrfachen Behinderung oder einer ausgeprägten Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeit. Zusätzliche Personalressourcen im Rahmen eines ganzen Betreuungsplatzes sind notwendig; plus Koordinationsaufwand.

**Bedarfsstufe 4 (sehr starke Beeinträchtigung):** Ist der individuelle Betreuungsaufwand für ein Kind sehr hoch bzw. der Bedarf an zusätzlicher Unterstützung und an heilpädagogischem oder medizinischem Fachwissen bei einem Kind sehr gross, dann ist die inklusive Betreuung in den Regelstrukturen nicht mehr möglich. In diesem Fall benötigt das Kind ein spezialisiertes Angebot, wie zum Beispiel die KITA Peter Pan. Für die Finanzierung gilt es die individuelle Situation des Kindes zu berücksichtigen.

## 7.2 Kosten

**Ordentliche/reguläre Betreuungskosten:** diese richten sich nach den kommunalen/lokalen Begebenheiten und sind nicht Inklusionskosten.

**Kosten Heilpädagogischer Dienst St. Gallen-Glarus (Coaching und Beratung Betreuungspersonal):** Für das Coaching werden (aufgrund von Erfahrungswerten aus dem Kanton Luzern) 35 Stunden pro Kind und Jahr eingerechnet. Der Ansatz pro Stunde richtet sich nach dem Stundentarif, der im Leistungsvertrag vom Kanton jährlich vorgegeben wird.

**Kosten Abklärungen durch Pro Infirmis:** Pro Infirmis prüft die subsidiären Finanzierungssicherung, wenn die Mehrkosten höher sind als der ausgewiesene Koordinationsaufwand. Pro Infirmis richtet sich nach den festgelegten Richtlinien. Die Fachverantwortliche KITApus nimmt bei Bedarf an den Gesprächen teil, damit eine optimale Unterstützung der Eltern bei der Klärung der Finanzierung gewährleistet ist. Bisher wurden pro Kind durchschnittlich 20 Arbeitsstunden ausgewiesen.

**Pauschalbeitrag für Mehraufwand KITA (Koordinationsaufwand):** Analog des Kantons Luzern werden für den Koordinationsaufwand pauschal 350.- Franken pro Kind und Monat eingerechnet. Die Pauschale leitet sich ab von dem durchschnittlichen Aufwand pro Kind und einem Stundenlohn von 44 Franken (inkl. Arbeitgeberbeiträge) für eine Gruppenleitung. (Gespräche, Administration, Dokumentation, Coaching und Weiterbildung)

---

<sup>4</sup> z.B. bei Übergängen wie Ankunft oder Heimgehen, Kreissituationen, Essen, Schlafen, Raumwechsel, etc.

**Individuell bedingte Personalkosten:** Bei den Kindern mit Behinderung wird zwischen vier Bedarfsstufen differenziert: leicht, mittel, stark und sehr stark. Die Einstufung erfolgt gemäss dem individuellen Bedarf eines Kindes. Je nach Stufe wird ein anderer Zusatzfaktor für den zusätzlichen Personalbedarf eingesetzt. Bei der Berechnung der Kosten wird davon ausgegangen, dass ein durchschnittlicher Betreuungstag in einer KITA 105.- Franken kostet.

Bedarfsstufe	Faktor Zusatzpersonal	Kosten pro KITA-Tag in CHF
Leicht	0	0.00
Mittel	0.5	52.50
Stark	1	105.00
Sehr stark	Gemäss individuellem Bedarf bis zu einem noch zu definierenden Kostendach	

Empfehlenswert ist, dass KITAs mit Kindern ab Betreuungsstufe «sehr stark» oder mit mehr als einem Kind mit «mittlerem» Betreuungsaufwand zeitgleich auf der Kindergruppe eine entsprechende qualifizierende Aus- oder Weiterbildung des Personals und ein integratives, pädagogisches Konzept auflegen.

### 7.3 Finanzierung während der Folge-Projekt-Phase

**Kanton St. Gallen:** Das Pilotprojekt des Kantons St. Gallen, welches im Rahmen der Revision des BhG läuft, ist auf 3 Jahre ausgelegt. Ziel dieses Projektes ist es Daten zu erheben, damit Grundlagen vorhanden sind für die Umsetzung der familienergänzenden Betreuung im revidierten Behindertengesetz.

Folgende Daten sollen erhoben werden:

- Definition der Anspruchsberechtigung für KITApplus St.Gallen
- Kriterienraster für die Bedarfsstufen (leicht/mittel/stark/sehr stark)
- Jährlich: Auswertung der Arbeitsstunden des Coachings des HPD und des Koordinationsaufwandes von Pro Infirmis und der KITAs

Der Kanton finanziert KITApplus St. Gallen im Rahmen dieses Pilotprojektes mit einem jährlichen Beitrag von Fr.120'00.00. Damit werden ein Teil der Koordinationsbeiträge, der Aufwendungen des Coachings durch die HFE und der Arbeitsstunden der Koordinationsstelle der Pro Infirmis abgegolten. Die Rahmenbedingungen dazu werden in Leistungsverträgen mit dem HPD und der Pro Infirmis geregelt. Das Pilotprojekt startet am 01.April 2024.

**Ordentliche/reguläre Betreuungskosten:** Die Finanzierung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und die öffentliche Hand gemäss den vor Ort gültigen Bestimmungen.

**Kosten Heilpädagogischer Dienst St. Gallen-Glarus (Coaching Betreuungspersonal):** Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton (Dep. des Innern, Amt für Soziales).

**Kosten Koordinationsstelle durch Pro Infirmis:** Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Übersteigt der Aufwand den im Leistungsvertrag festgesetzten Betrag werden die Kosten im Sinne eines Inklusionsbeitrages von Pro Infirmis getragen.

**Pauschalbeitrag für Mehraufwand KITA (Koordinationsaufwand):** Für Kinder mit Behinderung, die die Anspruchsvoraussetzungen für KITApplus erfüllen, erfolgt eine Kostenübernahme durch eine im Leistungsvertrag mit dem Kanton definierte Pauschale, die Gemeinden, Fonds oder Stiftungen. Die Koordinationsstelle Pro Infirmis übernimmt die Finanzierungsabklärung.

**Individuell bedingte Personalkosten:** Der erhöhte Betreuungsbedarf wird anhand der Bedarfsstufen individuell festgelegt. Diese Einstufung nehmen die HFE und/oder Kinderärzte zusammen mit den KITAverantwortlichen vor. Anhand der Bedarfsstufen werden die Kosten zusätzlich zum Koordinationsaufwand vergütet. Dabei wird ein Kostendach von Fr. 9240.00 pro Jahr festgesetzt (für 2 Betreuungstage pro Woche).

Bedarfsstufe	Finanzierung inkl. Koordinationsbeitrag pro Monat		Finanzierung inkl. Koordinationsbeitrag pro Jahr	
	1 Betreuungstag	2 Betreuungstage	1 Betreuungstag	2 Betreuungstage
Leicht	350.00		4'200.00	
Mittel	420.00	490.00	5040.00	5'880.00
Stark	490.00	630.00	5880.00	7'560.00
Sehr stark	560.00	770.00	6720.00	9'240.00

Bei einem halben Betreuungstag inkl. Mittagessen reduziert sich der Beitrag auf 65%.

Die Kostenübernahme der individuellen Unterstützungsleistungen erfolgt durch die Gemeinden, Fonds oder Stiftungen. Die Koordinationsstelle Pro Infirmis übernimmt die Finanzierungssicherung.

#### 7.4 Invalidenversicherung und Hilflosenentschädigung

**Leistungen der IV:** Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zog sich die Invalidenversicherung aus der Regelung und der Finanzierung der

Sonderpädagogik zurück. Seit 2008 tragen die Kantone die gesamte rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung von Kindern mit Behinderungen, einschliesslich des Vorschul- und Nachschulbereichs und längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen stellt die Finanzierung von Betreuungen in einer Tagesstätte keine Leistung dar, welche im Katalog der IV aufgeführt ist. Die IV finanziert einzig individuelle Hilfsmittel. Eine Mitfinanzierung der oben erwähnten Inklusionskosten über die IV ist mit Ausnahme der individuellen Hilfsmittel ausgeschlossen.

**Hilflosenentschädigung:** Minderjährige haben nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie hilflos sind. Eine Person gilt als hilflos, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernder Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Gemäss IV-Stelle SG wurden im Zeitraum zwischen dem November 2018 und November 2022 nur 7 Kindern im Alter von 0 bis 4 Jahren eine Hilflosenentschädigung zugesprochen. Gemäss Schätzungen von Procap<sup>5</sup> sind dies in der Regel Kinder mit einer ausgeprägten Einschränkung. Die Eltern von Kindern mit einer Hilflosenentschädigung sind frei, wofür sie die Hilflosenentschädigung einsetzen möchten. Genutzt wird die Hilflosenentschädigung in der Regel zur Finanzierung von:

- den Sozialversicherungen nicht oder nicht vollständig gedeckten Sachkosten, wie erhöhte Transport-, Kleidungs-, Wohn-, Verpflegungs-, Pflegematerial-, Ferien- und Freizeitkosten für das Kind, aber auch Erholungskosten für die Eltern.
- Zeitkosten ausserhalb der eigentlichen Betreuung, wie Gespräche mit dem medizinischen Personal, den Versicherungen, Behörden und Erziehungsinstitutionen, höhere Aufwände für Essenszubereitung, Kontrolle und Beschaffung von medizinischen Produkten.
- Zeit- oder Sachkosten für die Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen oder Krankheiten.

Bei einer Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung müssten die gesamten behinderungsbedingten Mehreinnahmen den behinderungsbedingten Mehrausgaben gegenübergestellt werden, so dass eine allfällige Differenz pro Rata berücksichtigt werden könnte. Aufgrund des verbundenen administrativen Aufwands, der zu erwartenden geringen anrechenbaren Beträge und der Tatsache, dass die Mehrheit der Kinder über keine Hilflosenentschädigung verfügt, wird im Kontext der inklusiven Betreuung auf eine Berücksichtigung der Hilflosenentschädigung verzichtet.

---

<sup>5</sup> Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderung, Procap, 2021, Kapitel 2.2.2, [https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Angebote/Beratung\\_Information/Politik/Downloads/KITA/20210629\\_Procap\\_KITABericht\\_2\\_Auflage\\_DE\\_BF\\_Web.pdf](https://www.procap.ch/fileadmin/files/procap/Angebote/Beratung_Information/Politik/Downloads/KITA/20210629_Procap_KITABericht_2_Auflage_DE_BF_Web.pdf) (Stand 14.12.22)

## **7.5 Finanzierung Mitarbeit der Begleitgruppe**

Die Arbeitszeit für die Mitarbeit in der Begleitgruppe und die Erarbeitung des Folgekonzeptes sowie der benötigten Anpassungen der Vorlagen wird von den Organisationen der Mitglieder und Mitgliederinnen der Begleitgruppe getragen.

## **8 Ausblick**

Das vorliegende Folgekonzept ist eine Weiterentwicklung des bereits bestehenden Rahmenkonzepts KITAplus St.Gallen. Die Umsetzung gibt wertvolle Hinweise zur Ausgestaltung der Finanzierung und zur effizienten Abwicklung der inklusiven Betreuung im Hinblick auf die Revision des Behindertengesetzes des Kantons St.Gallen BehG. Ziel ist die Verstetigung der Umsetzung sowie die langfristige Regelung der Finanzierung der Mehrkosten für Betreuung von Kindern mit Behinderung in KITAs im Behindertengesetz. Sobald die Revision des Behindertengesetz 2027 abgeschlossen ist, endet auch diese Projektphase. KITAplus St. Gallen kann dann -bei Annahme der gesetzlichen Grundlage durch den Kantonsrat (sowie evtl. der Bevölkerung) - in einen Regelbetrieb übergeführt werden.